

MUSTERSCHRIFTSATZ 2

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X – Nachzahlung zu Unrecht gekürzter Leistungen

FÜR WEN IST DIESES SCHREIBEN?

Dieses Schreiben ist für Personen, denen im **Dublin-Verfahren Leistungen nach AsylbLG gekürzt oder gestrichen** wurden.

Wenn der Kürzungsbescheid **SCHON BESTANDSKRÄFTIG** ist – das heißt: die Widerspruchsfrist (1 Monat, oder 1 Jahr ohne schriftlichen Bescheid) ist bereits abgelaufen und kein Widerspruch wurde eingelegt – kann ein Überprüfungsantrag (siehe Muster) gestellt werden.

WAS PASSIERT, WENN DER ÜBERPRÜFUNGSANTRAG ERFOLGREICH IST?

Die Behörde muss den damaligen Bescheid nochmals prüfen. Da die Kürzungen rechtswidrig waren (EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026, C-621/24), muss sie die zu Unrecht einbehaltenen **Leistungen nachzahlen** – rückwirkend für den Kürzungszeitraum des laufenden Jahres und des gesamten Vorjahres.

Beispiel: Antrag im Juni 2026 → Nachzahlung für Kürzungszeiträume in der Zeit von Januar 2025 an möglich.

Dieser Antrag kann auch gestellt werden, wenn man aktuell keine Leistungen mehr erhält oder nicht mehr in Deutschland lebt (BSG, Urteil vom 24.06.2021, B 7 AY 2/20 R).

WAS KANN ICH TUN, WENN DER ÜBERPRÜFUNGSANTRAG ABGELEHNT WIRD?

In diesem Fall können Sie Widerspruch einlegen und bei Ablehnung des Widerspruchs beim Sozialgericht Klage erheben. Wenden Sie sich in diesem Fall zur Unterstützung an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Sozialrecht.

WAS IST ZU BEACHTEN?

Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ist **kostenlos**. Das Sozialgericht **erhebt keine Gerichtsgebühren** in Sozialrechtsachen. Wenn ein Anwalt oder eine Anwältin beauftragt wird, entstehen Anwaltskosten. Endet das Verfahren positiv, muss die Behörde die Kosten in der Regel erstatten (§ 63 SGB X). Wer mittellos ist, kann in der Regel erst ab einem Widerspruch beim Amtsgericht Beratungshilfe (für außergerichtliche Vertretung) oder Prozesskostenhilfe beim Sozialgericht (für eine Klage) beantragen.

Dieser Musterschriftsatz ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Bei Unsicherheiten oder wenn die Behörde den Antrag ablehnt, empfiehlt es zu einer Beratungsstelle zu gehen oder zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Sozialrecht.

WICHTIG: Bitte alle rot unterstrichenen Felder (_____) ausfüllen, bevor das Schreiben abgeschickt wird!

Das Schreiben sollte per Einschreiben oder persönlich mit Empfangsbestätigung bei der Sozialbehörde / dem Sozialamt eingereicht werden.

Absender

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Aktuelle Adresse (auch im Ausland möglich): _____

Frühere Adresse in Deutschland (falls abgereist): _____

Aktenzeichen / Kundennummer (falls bekannt): _____

An die Sozialbehörde / das Sozialamt

_____ (Name der Behörde)

_____ (Straße und Hausnummer)

_____ (PLZ und Ort)

Betreff: Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X i.V.m. § 9 AsylbLG und Nachzahlung zu Unrecht vorenthaltener Leistungen nach dem EuGH-Urteil C-621/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit die Überprüfung der folgenden Bescheide gemäß § 44 SGB X in Verbindung mit § 9 AsylbLG:

Betroffene Bescheide (bitte nach Möglichkeit auflisten):

Mir wurden im Zeitraum von _____ bis _____ die Leistungen im Umfang des §1a AsylbLG durch Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG gekürzt bzw. gestrichen, weil ich mich im Dublin-Verfahren befand und eine Überstellungsentscheidung gegen mich ergangen war.

Begründung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juni 2026 (C-621/24) entschieden, dass Leistungskürzungen im Umfang des §1a Abs. 1 AsylbLG für Personen im Dublin-Verfahren mit dem Unionsrecht (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. g der Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU) unvereinbar sind.

Konkret hat der EuGH festgestellt:

- Die Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) gilt für alle Asylantragstellenden, auch im Dublin-Verfahren bis zur tatsächlichen Überstellung.
- Kleidung und ein Barbetrag für die soziale Teilhabe gehören zum "angemessenen Lebensstandard" (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. g der Richtlinie) und zählen zu den elementarsten Bedürfnissen.
- Diese Leistungen dürfen nicht entzogen werden. Die Voraussetzungen für eine Reduzierung nach Art. 20 der Richtlinie lagen nicht vor.

Die entsprechenden deutschen Regelungen waren bereits zum Zeitpunkt ihrer Anwendung unionsrechtswidrig. Die Bescheide, mit denen meine Leistungen gekürzt bzw. gestrichen wurden, waren daher von Anfang an rechtswidrig – unabhängig davon, ob dies zu diesem Zeitpunkt bereits gerichtlich festgestellt worden war.

Gemäß § 44 SGB X in Verbindung mit § 9 AsylbLG ist die Behörde verpflichtet, auch bestandskräftige Bescheide zu korrigieren und zu Unrecht vorenthaltene Leistungen ggf. einschließlich des gesamten Vorjahres vor der Antragstellung nachzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass das Recht unrichtig angewandt wurde.

Antrag

Ich beantrage:

1. die oben genannten Bescheide gemäß § 44 SGB X i.V.m. § 9 AsylbLG zu überprüfen und aufzuheben, soweit sie die Leistungen rechtswidrig gekürzt oder gestrichen haben.
2. die mir zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen (Differenz zwischen den gewährten gekürzten Leistungen und den nach § 3a AsylbLG vorgesehenen ungekürzten Leistungen) für das laufende Jahr sowie das gesamte Vorjahr rückwirkend nachzuzahlen.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, für welche Zeiträume und in welcher Höhe eine Nachzahlung erfolgt. Sollten Sie dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprechen, bitte ich um einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen,

_____ (Unterschrift)

_____ (Ort, Datum)